Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 26

Artikel: Kreditreform und Zahlungsfristen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



friften.

Ueber diese Frage hat Herr Vonlanthen , Shpothekar = Ron= trolleur in Freiburg, an ber Delegierten = Berfammlung bes Schweiger. Gemerbevereins ein Meferat gehalten, bas nun im

Drud erschienen ift als IX. heft der "Gewerblichen Zeitfragen" (Rommiffionsverlag von Michel u. Büchler in Bern, Preis Fr. 1. -).

In biefem Referate, bas an ber Delegiertenversammlung bollen Beifall gefunden, find folgende Resolutionen einläß=

- 1. Beifügung ber Rechnung gu jeber gelieferten fertigen Arbeit (sowohl Reparaturen als Neuarbeiten);
- 2. Gewährung von 2-4 % Distonto (Rabatt) bei Barzahlung;
- 3. Allgemeine Ginführung ber Bierteljahrgrechnung;
- 4. Berechnung von 2-3% Rabatt bei Ganzzahlung innert 2 Monaten;
- 5. Berechnung von 6 % bes Betrages ber Rechnung als Bergütung bes Berluftes für jedes Semester Berspätung nach Ablieferung der Arbeit ober ber Ware;
- 6. Annahme ber Tenbengen bes Bereins "Rrebitreform", b. h. Bereinigung gegen boswillige oder leichtsinnige Schuldner burch beren Gintragung in "schwarze Listen";
- 7. Benoffenschaftliche Bereinigung in "Rredittaffen" und

- 8. Sandhabung einer geordneten Buchführung; Förderung bezüglicher Fachturfe in ben Settionen (und Ginführung berselben ba, wo sie noch nicht bestehen);
- Möglichste Enthaltung vom Wechselverkehr;
- 10. Benutung der Preffe behufs allgemeiner Belehrung über porftehende Beftrebungen und Thefen und beren Aus-
- 11. Eventuell, Berufung burch Betitionen an die gesetgebenbe Behörde behufs Kreierung eines Befetes über bas Rredit= mefen.

Der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins

hat gemäß bem ihm von der Delegiertenversammlung in Freiburg erteilten Auftrage bie Thefen bes Grn. Bonlanthen ge= prüft. Indem er gleich der Delegiertenversammlung dem porzüglichen Referate des Grn. Bonlanthen und beffen wert= vollen Anregungen feine volle Anerkennung ausspricht, ift er nach einem von Grn. G. Rlaufer gehaltenen turgen Referate ju folgenden abweichenden Schluffolgerungen gelangt:

Bu Thefe 1: Die Beifügung ber Rechnung zu jeber gelieferten Ware ober Arbeit follte allerdings überall an= geftrebt werden. Der Handwerfer und Kleingewerbetreibende ift zu diesem Berfahren ebenso berechtigt wie ber Rauf= mann und Industrielle. Es wird also jeder Sandwerter, welcher fertige Arbeiten feilbietet, bei gutem Billen immer eine Rechnung beifügen tonnen. Gbenfo fonnen bies viele Sandwerter bei Neuarbeiten ober Reparaturen, 3. B. Schnei=

ber, Schuhmacher 2c. Bei andern Berufgarten jeboch ift bies nicht fo leicht burchführbar. Der Schreiner g. B., ber ein Möbel auf Beftellung abliefert, ift (falls ber Lieferungspreis nicht jum boraus bereinbart worben) bon ber Rechnungsstellung des Malers, des Polsterers ober Drechslers abhängig. Noch tomplizierter gestaltet sich die Rechnungsftellung 3. B. beim Wagenbauer, welcher mit bem Schmied, bem Sattler, Maler gu rechnen hat, fofern er nicht als "Fabrifant" alle biese Sandwerker im eigenen Atelier beschäftigt. Auch ber Bauhandwerter begegnet bei ber Rechnungsftellung mancherlei Schwierigkeiten, benn fie beruht auf forgfältiger Bergleichung und Berechnung ber fucceffive gemachten Journal-Gintrage, wogn der Bauhandwerter, falls er nicht einen eigenen Buchhalter beichäftigen tann, nicht immer die nötige Zeit und Muge findet. Gine Ginschränkung in diesem Sinne scheint also taum vermieben merben zu fonnen.

Thefe 2 hängt direkt zusammen mit Th. 4. Gine Zahlung innerhalb Monatsfrist ist als Barzahlung zu betrachten und demgemäß zu honorieren. Die Zahlungsfrist läuft natürlich erst vom Datum der Nechungsstellung, nicht der Arbeitslieferung an, was geeignet sein mag, die Rechenungsstellung gemäß Th. 1 zu befördern.

Bu These 3: Die vierteljährliche Zahlungsfrist ist bereits von vielen Handwerkers und Berufsvereinen als Regel erklärt und mit Erfolg in Anwendung gebracht worden. Wo freilich infolge mangelnder Organisation und Disciplin unter den Handwerkern selbst die Halb jahrs rechnungen noch nicht durchgeführt werden konnten, erscheint obiges Postulat zu weitgehend. Es muß aber an ihm als erstrebenswertem Ziel unbedingt festgehalten werden. Für die Lebensmittelgewerbe follte in der Regel gar nicht, in Ausnahmefällen höchstens bis zu einem Monat Zahlungsfrist gegeben werden.

Thefe 4: Siehe Th. 2 oben.

These 5 ware zwar gerechtfertigt, wird aber allgemein als undurchführbar erachtet. Das Obligationenrecht regelt in streitigen Fällen diese Frage. Es sollte nicht unterlassen werden, säumige Kunden durch refommandierte wiederholte Rechnungszustellung zu mahnen, damit dieselben nicht vor Gericht den Empfang der Rechnung bestreiten können.

Bu These 6: Die Bereinigung gegen böswillige Schuldner und die Führung "schwarzer Listen" eignet sich wohl für größere Geschäfte und Berkehrsplätze, hat aber auch ihre Schattenseiten. Dem Aleingewerbe ist vor allem äußerste Sorgfalt im Kreditgeben und vorherige Information über unbekannte ober zweifelhafte Kunden anzuempsehlen.

Bu These 7: Den Ansichten bes Hrn. Referenten über Krestit affen und Gewerbehallen wird zugestimmt. Leiber bestehen noch nicht überall berartige Institute, die, wenn sie gut organissiert und mit aller Borsicht und Treue geleitet sind, dem Kleingewerbe zur Wohlthat werden. Bei Neuerrichtung von genossenschaftlichen Kreditsassen ist eine möglichst solide, jeder Spekulation fernstehende Gundlage erste Bedingung. Solche Kassen könnten auch dadurch dem Kleingewerbe helsen, daß sie (ähnlich wie die Gewerdeshallen fertige Arbeiten) sichere Forderungen der Handwerter an solide Kunden mit Borschüssen gegen mäßigen Jins belehnen würden. Wir behalten uns vor, auf diese Fragen ausstührlicher zurückzusommen.

Der genoffenschaftliche Einkauf und Berstauf ist ein schönes Ibeal, das aber bei dem thatsächslichen Mangel an Genossenschaftstugenden: Solidaritätsegefühl, Gemeinnützigkeit, Unterordnung — nach vielfach gemachten Erfahrungen selten prakissche Erfolge erzielt und immer frommer Wunsch bleibt. Immerhin verdient dieses Postulat steissort empsohlen und angestrebt zu wers

Bu Thefe 8: Die Handhabung einer geordneten Buch führung ist die Grundbedingung für das Gedeihen

eines gewerblichen Geschäftes, es möge noch so klein sein. Wir stellen beshalb dieses Postulat nach Verdienst an die Spige aller übrigen. Nur wer Ordnung in der Buchstührung hat, verdient Kredit. Wir stimmen mit dem Referenten überein, daß kein Handwerker mangelnde Vorbildung oder Zeit vorschüßen kann, denn die für ein kleines Geschäft notwendige Buchführung bedarf nur eines guten Willens. Franen und Töchter eignen sich im allgemeinen vorzüglich für diese Beschäftigung und sollten mehr als üblich dazu beigezogen werden. Wir empsehlen deshalb auch Einführung von Buchhaltungskursen für Franen und Töchter in den Gewerbeschulen.

Bu These 9: Die Enhaltung vom Wechselverkehr kann jedem Handwerker nicht bringend genug anempsohlen werden. llebrigens behütet ihn hievor teilweise bas Obliggationenrecht, welches nur im Handelsregister Gingetragene

als wechselfähig erklärt.

Bu Thefe 10: Buftimmung.

Bu These 11: Gesetze über das Kreditwesen können umfassen: Normen über den Zinsfuß, die Zahlungsfriften, besseru Schutz der Handwerker für Forderungen auf Neubauten, Förderung des Genossenschaftswesens. Das Obligationensrecht und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung haben viele früher bestandene Mängel und Uebelstände gehoben.

Geftütt auf diese Erwägungen empfiehlt der Centralvorstand die Thesen des Hrn. Vonlanthen in folgender etwas abgeänderter Fassung zur allseitigen Prüfung und Nachsachtung:

Der Aredit des Gewerbetreibenden und Handwerkers fann gefördert und gebeffert werden durch folgende Magnahmen, weldze vom schweizerischen Gewerbeverein zur allgemeinen Befolgung anempsohlen werden:

- 1. Handhabung einer geordneten Buchführung. Förderung bezüglicher Fachkurse in den Sektionen. Ginführung des Unterrichts in Buchführung und Korrespondenz für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.
- 2. Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten Ware oder Arbeit (jowohl Neuarbeiten als Reparaturen).
- 3. Gewährung von minbestens 2 % Stonto bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Abgabe ber Rechnung.
- 4. Allgemeine Ginführung ber Bierteljahrsrechnung.
- 5. Sorgfalt im Areditgeben und Gingug von Informationen über zweifelhafte Runben.
- 6. Genoffenschaftliche Bereinigung zu gemeinschaftlichem Gintauf von Rohmaterialien, zum Bertauf von Produtten und zur Förderung des Kreditwefens.
- 7. Möglichfte Enthaltung vom Wechfeiverkehr.
- 8. Benügung der Priffe behufs allgemeiner Belehrung über vorstehende Bestrebungen und deren Ausführung.
- 9. Förderung der Gesetzebung im Sinne der Normierung von Zahlungsfristen und Zinssuß, der Betämpsung des Wuchers, der Lotterie, Sicherung der Spareinlagen und der Forderungen von Handwerkern an Neubauten, staatliche Förderung des Genoffenschaftswesens u. s. w.

Das neueste Heft ber vom Schweizer. Gewerbeverein herausgegebenen "Gewerblichen Zeitfragen", welches die so zeitgemäße und wichtige Frage der gewerblichen Kreditreform in sachfundiger und volkstümlicher Weise eiörtert, verdient von allen Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen geslesen und beachtet zu werben.

Neuer Bierschenkhahnen.

(Schweizer. Patent + Mr. 5541.)

Für ben Ausschank von Bier ift von prinzipieller Wichtigkeit, daß demselben seine natürliche Kohlensäure erhalten bleibt, deffen Berührung mit der Luft thunlichst vermieden, daß es kühl ausbewahrt und sachgemäß ausgeschenkt wird.